Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/22/213 öffentlich

Beschluss über die Neufassung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz

Organisationseinheit:	Datum
Bürgeramt Bearbeiter:	04.10.2022 Verfasser:
Torsten Gromm	verrasser.

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz		Ö
(Vorberatung)		O
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		N
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Der Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 6. September 2022 die Vorschläge der Citymanagerin zur Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Stadt Klütz sowie weitere Satzungsänderungen beraten.

Die Verwaltung hat die inhaltlichen Änderungswünsche des Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss in einem Satzungsentwurf eingearbeitet.

Die Verwaltung regt an, § 3 – Verhalten am Strand – der Satzung zu konkretisieren, um bei etwaigen Fehlverhalten ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten zu können. Dieser Vorschlag der Verwaltung ist im Entwurf bereits aufgenommen worden.

Der Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss hat in der vorgenannten Sitzung auch über das Verbot des Reitens am Strand beraten. Hierzu sind in der Anlage die im Jahr 2014 eingeholten Stellungnahmen der zuständigen Behörden. Des Weiteren wird in der Anlage das Schreiben an den Landkreis Nordwestmecklenburg vom 21. Mai 2014 (Antwortschreiben auf die Petition) beigefügt, welche eine Zusammenstellung der chronologischen Vorgehensweise der Stadt Klütz darstellt.

Im Ergebnis hatte die Stadt Klütz sich nach intensiven Beratungen im Jahr 2014 gegen eine Satzungsänderung entschieden. Das Reiten am Strand ist daher am bewirtschafteten Strand der Stadt Klütz verboten.

Bei dem vorliegenden Satzungsentwurf ist daher auch in § 3 Abs. 2 Buchstabe e) eine entsprechende Regelung beibehalten worden.

Aufgrund der noch nicht vorliegenden Kurabgabensatzung der Stadt Klütz sollte das Inkrafttreten der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Stadt Klütz an diese Satzung geknüpft werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die anliegenden Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz. Die Satzung am selben Tag mit der Kurabgabensatzung der Stadt Klütz in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)				
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.				
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:				
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:				
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen				
unvorhergesehen <u>und</u>				
unabweisbar <u>und</u>				
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):				
Deckung gesichert durch				
Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:				
x Keine finanziellen Auswirkungen.				

Anlage/n:

1	Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Stadt Klütz (Okt 2022) (PDF) öffentlich
2	Synopse - Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Stadt Klütz (Okt 2022) (PDF) öffentlich
4	2014-05-21 Antwortschreiben auf Petition an Landkreis NWM nichtöffentlich
5	2020-04-14 Stellungnahme LK NWM - untere Naturschutzbehörde nichtöffentlich
6	2014-05-28 Stellungnahme StALU nichtöffentlich

Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz

Vom _____.2022

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2001 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. Mecklenburg-Vorpommern S. 467), des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz- NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221,228) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 866) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom __.___ Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zeitraum

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den gesamten Strandabschnitt der Stadt Klütz, bestehend aus dem Bereich der Wohlenberger Wiek und dem Strand Steinbeck. Die gebührenpflichtigen Strandabschnitte sind:
 - 1. an der Wohlenberger Wiek vom Anleger in östlicher Richtung
 - 2. an der Wohlenberger Wiek vom Anleger 300m in westlicher Richtung.
- (2) Gebührenfreiheit besteht für folgende Strandabschnitte;
 - 1. an der Wohlenberger Wiek ab 300m hinter dem Anleger in westlicher Richtung
 - 2. Steinbeck
- (3) Der § 2 dieser Satzung gilt nur für den Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres.

§ 2 Aufenthalt am Strand

(1) Der Aufenthalt am Strand ist kurabgabenpflichtig und wird in der Kurabgabensatzung der Stadt Klütz geregelt.

Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz Vom xx.xx.2022

- (2) Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die:
 - a) Kurabgabe entrichtet haben,
 - b) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - c) die Begleitperson einer / eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis der / des Schwerbehinderten eingetragen ist.
- (3) Wer ohne Gebührenentrichtung im gebührenpflichtigen Satzungsbereich angetroffen wird, kann des Strandes verwiesen werden.

§ 3 Verhalten im Strandgebiet

- (1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) insbesondere sind verboten:
 - a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art einschließlich Tabakreste. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen;
 - b) der Bau von Strandburgen und das Graben von tiefen Löchern,
 - c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);
 - d) die Nutzung oder der Verbleib von Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstigen Planen und Überdachungen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr;
 - e) das Reiten am Strand und das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrstühlen; Fahrzeuge der Gemeinde zur Pflege und Bewirtschaftung des Strandes. Ausnahmen können nach schriftlichem Antrag in Form einer Sondernutzungserlaubnis vom Amt Klützer Winkel in Abstimmung mit der Stadt Klütz erteilt werden.
 - f) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuschentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden:
 - g) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 4 (2) vor;
 - h) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;
 - i) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich.

- j) Strandkörbe können an zugewiesenen Strandorten durch gewerbliche Vermieter aufgestellt werden. Dem Strandkorbbesitzer obliegt die tägliche Reinigungspflicht dieses Strandbereiches. Der Stellplatz für die Strandkörbe ist jährlich zu beantragen.
- (3) Das öffentliche Baden (Wasser-, Luft- und Sonnenbaden) ohne Bekleidung ist Jugendlichen und Erwachsenen nur an den hierfür ausgewiesenen Strandabschnitte zugelassen.

§ 4 Genehmigung für Sondernutzungen am Strand

- (1) Für den bewirtschafteten Teil des Strandes können bei der Stadt Sondernutzungen zur Durchführung von Veranstaltungen, zum Aufstellen und Verleihen von Strandkörben, für Freizeitangebote und mobile Verkaufseinrichtungen beantragt werden. Die Anzeigepflicht gilt auch für fliegende Bauten.
- (2) Der Antrag ist schriftlich über das Amt Klützer Winkel zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers sowie der etwaigen baurechtlichen Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehenen Bauten beinhalten. Die Amtsverwaltung kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- (3) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz.
- (4) Alle vor Inkrafttreten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet wurden, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt neu zu beantragen.

§ 5 Hundestrand

(1) Im Geltungsbereich der Satzung ist ein Hundestrand ausgewiesen. Dieser beginnt für den Bereich der Wohlenberger Wiek ab 300m in westlicher Richtung vom Anleger. Im Strandbereich Steinbeck ist ein Hundestrand links ab 200m von der Zuwegung zum Strand ausgewiesen. Hunde sind an der Leine zu führen. An allen anderen Strandbereichen besteht Hundeverbot. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten Diensthunde der Behörden, sowie Hunde des Rettungsdienstes Katastrophenschutzes, der und des soweit bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

- (2) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.
- (3) Außerhalb der in §1 Absatz 2 festgelegten Saison, also vom 01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres, ist das Mitführen von Hunden an allen Strandbereichen erlaubt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand beauftragten Personen, die sich als solche ausweisen, ist Folge zu leisten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - 1. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Abfälle aller Art am Badestrand wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;
 - 2. § 2 Abs. 2 Buchstabe b) eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;
 - 3. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);
 - 4. § 3 Abs. 2 Buchstabe d) Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstige Planen und Überdachungen in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr nutzt;
 - 5. § 3 Abs. 2 Buchstabe e) im Strandbereich reitet oder mit einem Fahrzeug im Strandbereich fährt oder es abstellt;
 - 6. § 3 Abs. 2 Buchstabe f) durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;
 - 7. § 3 Abs. 2 Buchstabe g) ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;
 - 8. § 3 Abs. 2 Buchstabe h) Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;
 - 9. § 3 Abs. 2 Buchstabe i) den Strand und / oder das Wasser verunreinigt;
 - 10. § 3 Abs. 2 Buchstabe j) Strandkörbe ohne Erlaubnis aufstellt oder die tägliche Reinigungspflicht vernachlässigt.
 - 11. § 3 Abs. 3 als Jugendlicher und Erwachsener außerhalb des ausgewiesenen Strandbereiches ohne Bekleidung Sonnen-, Luft- und wasserbadet;
 - 12. § 5 Hunde in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und / oder eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;

- 13. § 6 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet;
- (3) Zuwiderhandlungen gegen Absatz 2 Ziffer 1 bis 13 können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.
- (4) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Dezember 2001 nebst Änderungssatzung außer Kraft.

Klütz, xx.xx.2022	
Jürgen Mevius Bürgermeister	- Dienstsiegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Synopse der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz (Strandbenutzungssatzung)

Mögliche Veränderungen sind in **lila** gekennzeichnet.

Aktuelle Satzung	Neufassung	Hinweise / Bemerkungen
Lesefassung der Satzung über die Be- nutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz nebst 1. und 2. Änderung	Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz	
Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 690), des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz- NatschAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. MV S. 66 zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12 Juli 2010 (GVOBI. MV S. 383, 395) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 393) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 06.06.2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz beschlossen:	Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2001 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. Mecklenburg-Vorpommern S. 467), des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutz-gesetzes (Naturschutzausführungsgesetz- NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221,228) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 866) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz beschlossen:	
§ 1 Geltungsbereich und Zeitraum (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den gesamten Strandabschnitt der Stadt Klütz, bestehend aus dem Bereich der Wohlenberger Wiek und dem Strand Steinbeck. Der gebührenpflichtige Strandabschnitt; 1. an der Wohlenberger Wiek vom Anleger an in östlicher Richtung 2. an der Wohlenberger Wiek vom Anleger 200 m in westlicher Richtung	§ 1 Geltungsbereich und Zeitraum (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den gesamten Strandabschnitt der Stadt Klütz, bestehend aus dem Bereich der Wohlenberger Wiek und dem Strand Steinbeck. Die gebührenpflichtigen Strandabschnitte sind: 1. an der Wohlenberger Wiek vom Anleger in östlicher Richtung 2. an der Wohlenberger Wiek vom Anleger 300m in westlicher Richtung.	

(3)	Gebührenfreiheit besteht für folgende Strandabschnitte; 1. an der Wohlenberger Wiek ab 200 m hinter dem Anleger in westlicher Richtung 2. Steinbeck Der § 2 dieser Satzung gilt nur für den Zeitraum vom 01.05. – 30.09. eines jeden Jahres.	(3)	Gebührenfreiheit besteht für folgende Strandabschnitte; 1. an der Wohlenberger Wiek ab 300m hinter dem Anleger in westlicher Richtung 2. Steinbeck Der § 2 dieser Satzung gilt nur für den Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres.	
(1) (2) (3)	§ 2 Aufenthalt am Strand Der Aufenthalt am Strand ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden in einer Gebührensatzung festgelegt. Ausgenommen von der Gebührenpflicht ist das Wandern am Strand. Ein gebührenfreier Strandabschnitt ist in der Wohlenberger Wiek, vom Anleger an, in westlicher Richtung ausgewiesen. Wer ohne Gebührenentrichtung im gebührenpflichtigen Satzungsbereich angetroffen wird, kann des Strandes verwiesen werden.	(2) (3)	§ 2 Aufenthalt am Strand Der Aufenthalt am Strand ist kurabgabenpflichtig und wird in der Kurabgabensatzung der Stadt Klütz geregelt. Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die: a) Kurabgabe entrichtet haben, b) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, c) die Begleitperson einer / eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis der / des Schwerbehinderten eingetragen ist. Wer ohne Gebührenentrichtung im gebührenpflichtigen Satzungsbereich angetroffen wird, kann des Strandes verwiesen werden.	Anpassung auf die anstehende Kurabgabensatzung
(1) (2) (3) (4)	Verhalten im Strandgebiet Der Strand darf nicht durch das Wegwerfen von Papier, Obst und Speiseresten, Flaschen, Büchsen u. a. Abfall verunreinigt werden. Alle Verschmutzungen sind spätestens beim Verlassen des Strandes zu beseitigen. Jeglicher Unrat ist in die vorgesehenen Behälter zu werfen. Der Bau von Strandburgen ist nicht gestattet. Die Lautstärke bei der Benutzung von Tonwiedergabegeräten darf nur so erfolgen, dass andere Personen in ihrer Ruhe nicht beeinträchtigt werden. Das Entzünden von offenen Feuern ist verboten. Ausnahmeregelungen bei besonderen Anlässen können beim Amt Klützer Winkel beantragt werden. Andere Genehmigungen bleiben davon unberührt.	(1) (2) a) b)	§ 3 Verhalten im Strandgebiet Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Insbesondere sind verboten: das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art einschließlich Tabakreste. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen; der Bau von Strandburgen und das Graben von tiefen Löchern, das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);	Konkretisierung bzw. Ergänzung von Verhal- tensregeln, um im Bedarfsfall auch Ordnungs- widrigkeitenverfahren einleiten zu können.

- (5) Das Reiten am Strand und das Befahren des Strandes, außer durch Krankenwagen, Krankenstühle und Versorgungsfahrzeuge, ist verboten.
- (6) Eigengenutzte und zu vermietende Strandkörbe können an zugewiesenen Standorten durch deren Besitzer aufgestellt werden. Es ist eine Gebühr zu entrichten. Dem Strandkorbbesitzer obliegt die tägliche Reinigungspflicht dieses Strandbereiches. Der Stellplatz für die Strandkörbe ist jährlich zu beantragen.
- (7) Am Strand ist das Aufstellen von Wohnwagen und das Aufschlagen von Zelten verboten. Dafür sind Campingplätze ausgewiesen.

- die Nutzung oder der Verbleib von Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstigen Planen und Überdachungen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr;
- e) das Reiten am Strand und das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrstühlen; Fahrzeuge der Gemeinde zur Pflege und Bewirtschaftung des Strandes. Ausnahmen können nach schriftlichem Antrag in Form einer Sondernutzungserlaubnis vom Amt Klützer Winkel in Abstimmung mit der Stadt Klütz erteilt werden.
- musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuschentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
- g) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 4 (2) vor;
- die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;
- i) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich.
- j) Strandkörbe können an zugewiesenen Strandorten durch gewerbliche Vermieter aufgestellt werden. Dem Strandkorbbesitzer obliegt die tägliche Reinigungspflicht dieses Strandbereiches. Der Stellplatz für die Strandkörbe ist jährlich zu beantragen.
- (3) Das öffentliche Baden (Wasser-, Luft- und Sonnenbaden) ohne Bekleidung ist Jugendlichen und Erwachsenen nur an den hierfür ausgewiesenen Strandabschnitte zugelassen.

Konkretisierung bzw. Ergänzung von Verhaltensregeln, um im Bedarfsfall auch Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten zu können.

§ 4
Genehmigung für Sondernutzungen am Strand

- (1) Für den bewirtschafteten Teil des Strandes können bei der Stadt Sondernutzungen zur Durchführung von Veranstaltungen, zum Aufstellen und Verleihen von Strandkörben, für Freizeitangebote und mobile Verkaufseinrichtungen beantragt werden. Die Anzeigepflicht gilt auch für fliegende Bauten.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an die Stadt zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers sowie der etwaigen baurechtlichen Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehenen Bauten beinhalten. Die Stadt kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- (3) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz.
- (4) Alle vor in Kraft treten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die gewährte Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet worden, sind spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Stadt neu zu beantragen.

§ 4 Genehmigung für Sondernutzungen am Strand

- (1) Für den bewirtschafteten Teil des Strandes können bei der Stadt Sondernutzungen zur Durchführung von Veranstaltungen, zum Aufstellen und Verleihen von Strandkörben, für Freizeitangebote und mobile Verkaufseinrichtungen beantragt werden. Die Anzeigepflicht gilt auch für fliegende Bauten.
- (2) Der Antrag ist schriftlich über das Amt Klützer Winkel zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers sowie der etwaigen baurechtlichen Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehenen Bauten beinhalten. Die Amtsverwaltung kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- (3) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz.
- (4) Alle vor Inkrafttreten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet wurden, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt neu zu beantragen.

§ 5 Hundestrand

Im Geltungsbereich der Satzung ist ein Hundestrand ausgewiesen. Dieser beginnt für den Bereich der Wohlenberger Wiek ab 300 Meter in westlicher Richtung vom Anleger. Im Strandbereich Steinbeck ist ein Hundestrand links ab 200 Meter von der Zuwegung zum Strand ausgewiesen. Hunde sind an der Leine zu führen. An allen anderen Strandbereichen besteht Hundeverbot.

§ 5 Hundestrand

Im Geltungsbereich der Satzung ist ein Hundestrand ausgewiesen. Dieser beginnt für den Bereich der Wohlenberger Wiek ab 300m in westlicher Richtung vom Anleger. Im Strandbereich Steinbeck ist ein Hundestrand links ab 200m von der Zuwegung zum Strand ausgewiesen. Hunde sind an der Leine zu führen. An allen anderen Strandbereichen besteht Hundeverbot. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

Eine entsprechende Regelung ist nicht notwendig, sofern die Stadt Klütz eine Regelung in der Hundehalterverordnung des Amtes Klützer Winkel mit aufnimmt. Zur Vollständigkeit kann diese Regelung für den Leser hier wiederholt werden.

(1)

	(2) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.	
	(3) Außerhalb der in § 1 Absatz 2 festgelegten Saison, also vom 01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres, ist das Mitführen von Hunden an allen Strandbereichen erlaubt.	
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	§ 6 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ord- nung am Strand beauftragten Personen, die sich als sol- che ausweisen, ist Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder	(1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand beauftragten Personen, die sich als solche ausweisen, ist Folge zu leisten.	
fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig.	(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:	
(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in den Fällen des	 § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Abfälle aller Art am Bade- strand wegwirft, liegen lässt oder vergräbt; 	
§ 2 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 50,00 DM / 26,00 Euro im Falle des § 3 Absätze 1, 4 und 5 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 DM / 260,00 Euro Absätze 2, 3, 6 und 7 mit einer Geldbuße bis zu 100,00 DM / 50,00 Euro im Fall des § 4 mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 DM / 500,00 Euro und im Fall des § 5 mit einer Geldbuße bis zu 200,00 DM / 100,00 Euro geahndet werden.	 § 2 Abs. 2 Buchstabe b) eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt; § 3 Abs. 2 Buchstabe c) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile); § 3 Abs. 2 Buchstabe d) Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstige Planen und Überdachungen in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr nutzt; § 3 Abs. 2 Buchstabe e) am Strand reitet oder ymit einem Fahrzeug im Strandbereich fährt oder es abstellt; § 3 Abs. 2 Buchstabe f) durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört; § 3 Abs. 2 Buchstabe g) ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt; § 3 Abs. 2 Buchstabe h) Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt; § 3 Abs. 2 Buchstabe i) den Strand und / oder das Wasser verunreinigt; 	Anpassung der Tatbestände entsprechend der Regelungen in der Satzung.

	 § 3 Abs. 2 Buchstabe j) Strandkörbe ohne Erlaubnis aufstellt oder die tägliche Reinigungspflicht vernachlässigt. § 3 Abs. 3 als Jugendlicher und Erwachsener außerhalb des ausgewiesenen Strandbereiches ohne Bekleidung Sonnen-, Luft- und wasserbadet; § 4 ohne Genehmigung eine Sondernutzung ausübt; § 5 Hunde in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und / oder eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt; § 6 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet; Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden. Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 Ziffer 1 bis 15 können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt. 	
 § 7 Währungsumstellung (1) Im Zuge der Währungsumstellung der Europäischen Gemeinschaft, gelten ab dem 1. Januar 2002 nur noch die in dieser Satzung dargestellten Geldbeträge in der Währungseinheit Euro. (2) Bis zum 31.12.2001 sind die dargestellten Geldbeträge, in Hinsicht auf die Umrechnung nur in der Währungseinheit "Deutsche Mark" maßgebend. 	entfallen	entfallen

§ 8 Inkrafttreten	§ 7 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.06.2000 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Dezember 2001 nebst Änderungssatzung außer Kraft.	Anpassung an die aktuellen Satzungen